

Beschlussvorlage

VBE/3297/2024/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für die WEA Fienstorf der eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik

Amt/Aktenzeichen: BuE / Verfasser:	Erstellungsdatum: 13.02.2024 Status: öffentlich
---------------------------------------	--

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
29.02.2024	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Die eno energy GmbH aus 18230 Ostseebad Rerik, Straße am Zeltplatz 7, plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden: „WEA“) in Fienstorf und hat dafür am 16.02.2023 von Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die Genehmigung nach § 4 BlmSchG erhalten.

Die Gemeinde Bentwisch liegt im Umkreis von 2,5 km der WEA (siehe Anlage 1 am Vertrag) und würde nach Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) einen Betrag von 0,2 Cent je kWh ohne Gegenleistung ausgezahlt bekommen. Die WEA weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf was zu einem jährlichen Auszahlungsbetrag von ca. 7.500 € führen würde.

Der Gemeinde Bentwisch erhielt den von der eno energy GmbH unterzeichneten Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 des EEG. Dieser wird der Gemeindevertretung hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine weitere Zuwendung schreibt das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BÜGEM) vor. Dazu wurde durch die Verwaltung die Beschlussvorlage VBE/3295/2024/GBE vorbereitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat den Vertrag geprüft und mit folgendem Schreiben um Unterstützung beim Städte- und Gemeindetag M-V gebeten:

„Sehr geehrter Herr Fittschen,

wir bitten um Prüfung des uns durch die eno energy GmbH eingereichten Vertragsangebotes.

Bevor wir den Vertrag der Gemeinde zum Beschluss vorlegen folgende Fragen:

- Ist nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV auch ein höherer Beteiligungsbetrag als 2 Ct (Fix nach § 6 EEG) denkbar?
- Bedarf dieser Vertrag ggfls. der Beurkundung? Bislang ist uns unklar, ob es sich um eine Schenkung des Windanlagenbetreibers handelt.
Ist dies so, bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages unseres Erachtens der Beurkundung gemäß § 518 BGB. Insofern kann für die Zukunft es ggfls. zu Problemen kommen, wenn die Zahlung mit dem Hinweis auf die fehlende Formwirksamkeit nicht mehr erbracht wird? Da es sich um einen langfristigen Vertrag handelt und man nie weiß, ob die Firma veräußert wird oder die Geschäftsführer später einen anderen „moralischen“ Standpunkt einnehmen, sollte über diesen Punkt nachgedacht werden.
- Wenn keine Beurkundung notwendig ist, könnte folgende Regelung ergänzt werden(RA Mesch):

„Die Parteien gehen bei Abschluss des Vertrages davon aus, dass dieser gemäß der Regelung in § 1 zur Formwirksamkeit keiner Beurkundung durch einen Notar bedarf. Sollte sich dies zukünftig ändern, wird sich keine Partei auf die Formunwirksamkeit berufen. Ferner verpflichten sich die Parteien in einem solchen Fall, die notwendige Formwirksamkeit unverzüglich herbeizuführen. Die Kosten einer dann etwaig notwendigen Beurkundung trägt der Betreiber.“

Thematisch kann dies unter § 11 aufgenommen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie uns kurzfristig unterstützen würden.

Mit bestem Danke im Voraus verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Udo Zerbe
LVB

Daraufhin erhielten wir folgende Antwort:

Sehr geehrter Herr Zerbe,
der Vertrag ist üblich und entspricht weitgehend dem mit den kommunalen Bundesverbänden ausgehandelten Muster. Ob höhere Zahlungen nach dem BüGemBetG MV möglich sind hängt von der Beurteilung des WM ab, da es sich um ein Repoweringvorhaben handelt. § 10 des vorliegenden Vertrages regelt aber ausdrücklich, dass davon weitergehende Zahlungsverpflichtungen nach Landesrecht nicht betroffen sind. Da es sich hier um einen Zuwendungsvertrag sui generis allein auf der Grundlage des § 6 EEG handelt, sind nach allgemein herrschender Auffassung Formvorschriften nicht einzuhalten. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Schenkung. Die von Ihnen vorgeschlagene Ergänzung ist möglich, meines Erachtens aber nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Arp Fitschen

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung dem Bürgermeister und seinen Stellvertreter zu bevollmächtigen, den vorliegenden Vertrag zu unterzeichnen.

Finanzierung:

Die möglichen Erträge und Einzahlungen sind in den Folgejahren im Haushalt der Gemeinde einzuzahlen. Die Verwaltung wird prüfen lassen, ob hier Umsatzsteuerpflicht besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bentwisch bevollmächtigt den Bürgermeister und seinen Stellvertreter den vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für die WEA Fienstorf mit der eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik zu unterzeichnen.

EEG-Vertrag einseitig unterschrieben